

Quellensteuerverordnung (QSV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

I.

Die Quellensteuerverordnung vom 28. Oktober 2009 (QSV) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Sind die Voraussetzungen für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfüllt, kann auf Antrag des Arbeitgebers auf die Erhebung einer Quellensteuer verzichtet werden, sofern der Arbeitgeber hierfür hinreichend Sicherheit leistet.

Art. 17 ¹ „innert zehn Tagen“ wird ersetzt durch „innert zwanzig Tagen“.

² Liegt die Summe der periodisch abgezogenen Quellensteuer pro Monat regelmässig unter 3000 Franken, ist die Abrechnung über diese Quellensteuern innert zwanzig Tagen nach Quartalsende einzureichen.

³ Liegt die Summe der periodisch abgezogenen Quellensteuer pro Monat regelmässig unter 50 Franken, ist die Abrechnung über diese Quellensteuern innert zwanzig Tagen nach Ende des Kalenderjahres einzureichen.

⁴ „innert zehn Tagen“ wird ersetzt durch „innert zwanzig Tagen“.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 19 Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als

- a* und *b* unverändert;
- c* 1000 Franken im Kalenderjahr für Renten und 5000 Franken im Kalenderjahr für Kapitalleistungen (Art. 120 und 121 StG);
- d* unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

